

ses an die zuständige Stelle (§ 96 LHO¹) und der anschließenden Erwidern und Erörterung des Prüfungsergebnisses bzw. mit dem als Bemerkungen bezeichneten Bericht an den Landtag (§ 97 LHO). Die Entwürfe der Bemerkungsbeiträge sind den zuständigen Ministerien jeweils zuvor zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhalten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. In diesem Zusammenhang präsentiert und erläutert der LRH bei Bedarf auch der Öffentlichkeit seine Bemerkungen, Sonderberichte und Gutachten im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews. In diesem ungehinderten Zugang zur Öffentlichkeit sieht der LRH angesichts seiner fehlenden Weisungsmöglichkeiten ein unverzichtbares Element wirksamer Aufgabenwahrnehmung im demokratischen Staatsgefüge Schleswig-Holsteins.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit Art. 57 Abs. 1 Satz 2 LV unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die **Rechnung des LRH** wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 12.10.2006 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.²

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Norddeutsche Kooperation

Der LRH ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit den norddeutschen Rechnungshöfen zu intensivieren. Insbesondere mit dem Hamburger Rechnungshof werden daher gemeinsame Prüfungen länderübergreifender Einrichtungen durchgeführt und nach weiteren gemeinsamen Prüfungsfeldern

¹ Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein - LHO, GVOBl. Schl.-H. S. 381, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006, GVOBl. S. 309.

² Landtagsdrucksache 16/972 vom 07.09.2006; Plenarprotokoll 16/41, S. 2987.